

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Erntepflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Städten Eltville sowie den Gemeinden Kiedrich und Schlangenbad öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsicht für die Beteiligten bei

der Stadtverwaltung

6228 Eltville am Rhein — Stadtbauamt —, Taunusstraße 4, und den Gemeindeverwaltungen

6229 Kiedrich — Rathaus —, Marktstraße 27,

6229 Schlangenbad — Rathaus —, Rheingauer Straße 23,

während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 31. Juli 1991

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
— Abt. Landentwicklung —
327-F 830 Kiedrich 5934/91**

Anlage zum 1. Änderungsbeschluß Kiedrich

Folgende Flurstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung KIEDRICH:

Flur 8: 110/2

Flur 15: 18/1, 19-40, 42/1, 43/1-43/3, 151/43, 44-61, 80/2, 81/1, 81/2, 143/84, 85/2, 85/3, 86/1, 86/12-86/16, 98/27, 98/28, 99/1, 126/99, 100/1, 101/2, 102/3, 103, 104, 138/105, 106/2

Gemarkung ELTVILLE:

Flur 8: 40-47, 48/1, 49, 50/1, 51/1-51/4, 52/1, 52/2, 53/1, 54/1-54/3, 145/54, 55-58, 194/59, 197/59, 195/60, 196/60, 60/1, 61/1, 62/1, 63/3, 63/4, 65/2, 131/2

Flur 9: 273/4, 273/5

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung ELTVILLE:

Flur 2: 12, 22/10, 10/2

Flur 5: 1/1-1/6, 51, 52/1, 52/2, 63/2

Flur 6: 235, 266/236, 293-308

Flur 9: 273/2

Flur 27: 1/1, 2/1, 6/1, 40/2, 67/1, 67/2, 68-72, 73/1, 73/2, 74/1, 75-80, 81/2, 82/2, 83

Flur 28: alle Flurstücke

Flur 29: 1/1, 1/2, 107/2

Gemarkung ERBACH:

Flur 9: 1-6, 11/2, 11/3, 181/1

Flur 10: 1-5, 6/2, 7/3, 8/3, 8/4, 9/1, 10/2, 13/1, 15, 16, 254/17, 19/1, 22/1, 23, 436/24, 437/24, 32/1, 32/2, 33-35, 36/1, 522/37, 38/1, 39/1, 448/40, 452/40, 41, 513/42, 516/42, 517/42, 514/43, 515/43, 44-50, 52/1, 54-58, 507/59, 508/59, 313/60, 314/60, 60/1, 347/64, 348/64, 65/1, 66, 67, 68/3, 68/4, 69/2, 71/2, 71/3, 73/1, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 80/1, 80/2, 80/4, 80/6-80/15, 81/2, 82/1, 83/1, 353/84, 354/85, 86/2, 87/1, 89, 90/1, 298/93, 94, 95/1-95/3, 96/1-96/3, 97/1-97/3, 98-103, 104/1, 105, 106, 107/1, 108/1, 109/1, 111/2, 111/3, 356/112, 357/112, 358/112, 113, 114, 310/115, 431/117, 432/117, 118/1, 119-122, 124-137, 345/138, 139/1, 140, 141, 295/142, 433/143, 368/145, 369/146, 370/147, 371/147, 372/147, 373/147, 374/148, 375/149, 150/1-150/3, 377/151, 378/152, 379/152, 380/152, 381/152, 382/152, 383/153, 154/1, 386/156, 387/157, 388/158, 389/159, 390/160, 391/161, 392/162,

393/163, 198/1, 328/199, 199/1, 200, 203/3, 203/4, 524/206, 207/1, 209, 528/210, 533/210, 529/213, 532/213, 469/214, 530/215, 531/215, 511/218, 512/218, 219/1, 221-223, 274/224, 226/1, 227/1, 227/2, 228/1, 287/229, 229/1, 302/231, 303/232, 304/232, 305/232, 233/1, 234-237, 238/1, 239/1, 240/1, 241/1, 241/2, 242, 243, 299/244, 245, 246, 434/247, 248/1, 249/1, 251, 252, 549

Flur 11: 1/1-1/3, 4/1, 4/2, 140/5, 141/5, 6-8, 231/9, 232/9, 238/10, 239/10, 11, 12, 235/13, 236/13, 237/14, 15, 87/1

788

Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im Walde

Nach § 25 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, ber. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), kann jeder den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr jederzeit, unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers betreten. Das Betretungsrecht umfaßt auch Wandern, Waldlauf, Radfahren, Skifahren, Fahren mit Kutschen und Reiten. Radfahren, Fahren mit Kutschen und Reiten ist allerdings nur auf Wegen und Straßen gestattet. Nach § 25 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes sind bestimmte Flächen wie Pflanzgärten, Verjüngungsflächen, Holzeinschlagsflächen vom Betretungsrecht ausgenommen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann sich jeder im Wald unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers sportlich betätigen, sofern er den Sport einzeln oder in kleineren Gruppen (z. B. Lauftreffs) ausübt und es sich nicht um eine größere organisierte Sportveranstaltung handelt.

Demgegenüber bedürfen Veranstaltungen von Vereinen und größeren Gruppen, die bestimmte Flächen und Einrichtungen im Wald in Anspruch nehmen, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz der Erlaubnis des Waldbesitzers. Dazu gebe ich im Interesse einer einheitlichen Handhabung für den Bereich des Hessischen Staatswaldes im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten folgende Hinweise und bitte im Interesse der Sportförderung um einvernehmliche Lösungen mit den Veranstaltern bemüht zu sein:

1. **Wander- und Laufveranstaltungen aller Art, Skilangläufe, geführte Skitouren, Radfahrveranstaltungen, Bergturnfeste, örtliche und regionale Veranstaltungen von Turn-, Reit- und Fahrvereinen u. ä.**

Im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports, den hohen Freizeitwert derartiger Veranstaltungen und mit Rücksicht auf den in der Regel gemeinnützigen Charakter der veranstaltenden Vereine bitte ich, die oben genannten Veranstaltungen im Staatswald des Landes unentgeltlich zu gestatten und zu unterstützen.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs dieser Veranstaltungen sollten Organisation und Durchführung zwischen Veranstalter und Forstamt abgestimmt und in einer schriftlichen Vereinbarung vor allem folgende Punkte geregelt werden:

- a) örtliche Festlegung der beanspruchten Flächen und Wege, Streckenverlauf; dabei sind ökologisch sensible Waldbereiche wie z. B. Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Schutzwaldungen, Wildruhezonen (insbesondere in Not-, Setz- und Brutzeiten) auszunehmen, soweit nicht Ausnahmeregelungen getroffen werden, deren ökologische Verträglichkeit gesondert zu begründen ist,
- b) Umfang der Beanspruchung (Teilnehmerzahl, Zahl der Kontrollstellen u. ä.),
- c) Festlegung der Standorte für evtl. Kontroll- und Verpflegungsstationen sowie sonstiger Sondernutzungen,
- d) Brandschutz (Feuerwehrbereitschaft),
- e) Anbringen und Entfernen von Markierungen,
- f) Abfallbeseitigung,
- g) Regulierung verursachter Schäden und ggf. Kostenersatz,
- h) Abschluß einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter; Sportvereine sind in der Regel über den Landessportbund gegen Schadensfälle bei ihren Veranstaltungen versichert,
- i) Freistellung des Waldbesitzers von jeglicher Haftung;
- j) die Einholung sonstiger, insbesondere öffentlich-rechtlicher, Genehmigungen obliegt dem Veranstalter (z. B.: Ausnahmegenehmigung nach Landschaftsschutzverordnung, Eingriffsgenehmigung).

Bei örtlichen oder regionalen Veranstaltungen von Reit- und Fahrvereinen bitte ich, den Streckenverlauf so festzulegen, daß feste Waldwege (sandwassergebundene Schotterdecken), die bei stärkerer Benutzung durch Reiter Schaden nehmen könnten, ausgeklammert bzw. umgangen werden. Es empfiehlt sich eine gemeinsame Streckenbesichtigung mit dem Veranstalter vor und nach der Veranstaltung.

Für den Fall, daß trotz aller Vorsorge Wege- oder sonstige Schäden auftreten, ist in der mit dem Veranstalter abzuschließenden Vereinbarung die Behebung der Schäden zu regeln. Dabei kann dem Veranstalter zugestanden werden, die Schäden selbst zu beheben, sofern er die Voraussetzungen für eine fachgerechte Wiederherstellung bietet. Es ist allerdings ausdrücklich zu vereinbaren, daß das Forstamt im Falle nicht ordnungsgemäßer oder nicht fristgerechter Wiederherstellung berechtigt ist, die Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen.

Im übrigen hat sich bei Wegeschäden bisher in vielen Fällen die Regulierung über die Haftpflichtversicherung des Veranstalters bewährt.

Bezüglich spezieller Haftpflichtversicherungen für die Wegenutzung im Staatswald verweise ich auf den Erlaß vom 20. September 1982 — III B 2 — 7220 — W 33 (n. v.).

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung können mit Sportvereinen, die regelmäßig sportliche Veranstaltungen im Walde durchführen, auch Vereinbarungen mit mehrjähriger Laufzeit abgeschlossen werden.

2. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

Sportliche Veranstaltungen im Walde, die eindeutig kommerziellen Charakter haben, d. h. die von nicht als gemeinnützig anerkannten Veranstaltern durchgeführt werden, lassen eine unentgeltliche Gestattung nicht zu. In diesen Fällen ist in der Vereinbarung ein angemessenes, den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Gestattungsentgelt vorzusehen.

Für derartige Veranstaltungen hat das örtlich zuständige Forstamt die Erstattung anteiliger Verwaltungskosten nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu verlangen. Bis zur Neufassung dieser Verwaltungskostenordnung ist nach folgenden z. Z. geltenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240) — Ordnungs-Nr. 21, 28 und 29 — sowie
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 8. Januar 1990 (GVBl. I S. 2) — Ordnungs-Nr. 1511 bis 1513.

Bezüglich der Regulierung evtl. Wegeschäden verweise ich auf die Ausführungen unter Ziff. 1 und bitte, ggf. entsprechend zu verfahren.

3. Motorsportliche Veranstaltungen

Hierzu verweise ich auf den Gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 22./27. Juli 1987 (StAnz. S. 1792) und bitte nachdrücklich um dessen Beachtung.

Bei genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen im Walde gelten die Regelungen der Ziff. 2 entsprechend.

4. Erhebung von Gestattungsentgelten und Kostenbeiträgen

Verwaltungskosten sind derzeit bei Kap. 09 61 — 111 11, Gestattungsentgelte bei Kap. 09 62 — 124 02 und Schadenersatzleistungen bei Kap. 09 62 — 119 71 zu buchen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfehle ich, für Einnahmen bei mehreren Kostenstellen den Vordruck 6.169 LBSt 9.78 zu verwenden.

5. Kautio

Die Gestellung einer Kautio kommt nur dann in Betracht, wenn gegenüber dem Veranstalter Bedenken an der Einhaltung

von Auflagen bzw. der schriftlichen Vereinbarungen bestehen. Diese Bedenken sind dann begründet, wenn der Veranstalter bei bisherigen Veranstaltungen Auflagen nicht beachtet oder Vereinbarungen nicht eingehalten hat. Dies gilt insbesondere für die Abfallbeseitigung und die Behebung von Schäden. Bei der Gestellung einer Kautio genügt die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Landes Hessen.

6. Sonstige Hinweise

Soweit der Umfang geplanter motorsportlicher Veranstaltungen oder anderer Großveranstaltungen mit hohen Kfz- oder Besucheraufkommen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen erwarten läßt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, hat der Veranstalter eine Eingriffsgenehmigung einzuholen (in der Regel bei der unteren Naturschutzbehörde). Dies gilt insbesondere auch für

- das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder sonstigen transportablen Anlagen,
- Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässer behindert wird,
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen und Wegen.

In Naturschutzgebieten sind die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung einzuhalten; Befreiungen werden in der Regel nicht erteilt.

In Landschaftsschutzgebieten sind die Genehmigungsvorbehalte der jeweiligen Verordnung zu beachten, z. B. für Veranstaltungen allgemein, die Benutzung nichtöffentlicher Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen, das Anbringen von Plakaten etc.

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für den Staatswald des Landes Hessen. Soweit eine Veranstaltung gleichzeitig andere Waldbesitzarten berührt, hat das Forstamt den Veranstalter darauf hinzuweisen, daß die Zustimmung der betreffenden Waldbesitzer einzuholen ist. Die Forstämter werden gebeten, in derartigen Fällen den nichtstaatlichen Waldbesitzern zu empfehlen, sich vorstehender Regelung anzuschließen. Gleichzeitig sollen die Forstämter ihre Bereitschaft erklären, diese Waldbesitzer bei der verträglichen Abwicklung zu unterstützen.

Es bestehen keine Bedenken, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vor allem für die Sportvereine bei Veranstaltungen (z. B. längere Distanzritte von Reitvereinen oder Langstreckenlaufveranstaltungen), die mehrere Waldbesitzer innerhalb eines Forstamtes oder gar mehrere Forstämter betreffen, eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Voraussetzung ist, daß alle betroffenen Waldbesitzer dazu schriftlich ihr Einverständnis erklären und daß die jeweils beanspruchten Waldflächen der einzelnen Waldbesitzer in einem gesonderten Paragraphen der schriftlichen Vereinbarung erfaßt und genau beschrieben werden können. Ist Staatswald mehrerer Forstämter betroffen, hat ein Forstamt die Federführung zu übernehmen.

Bei sonstigen, nicht sportlichen Veranstaltungen im Wald, wie z. B. Waldgottesdiensten, Waldfesten örtlicher Vereine, regelmäßigen Ausflugsfahrten der örtlichen Fremdenverkehrsbetriebe mit Planwagen u. ä. empfehle ich, die Bestimmungen der Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

Wiesbaden, 1. August 1991

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III B 1 — 2179 — N 55.7
— Gült.-Verz. 773, 86 —

StAnz. 35/1991 S. 2018